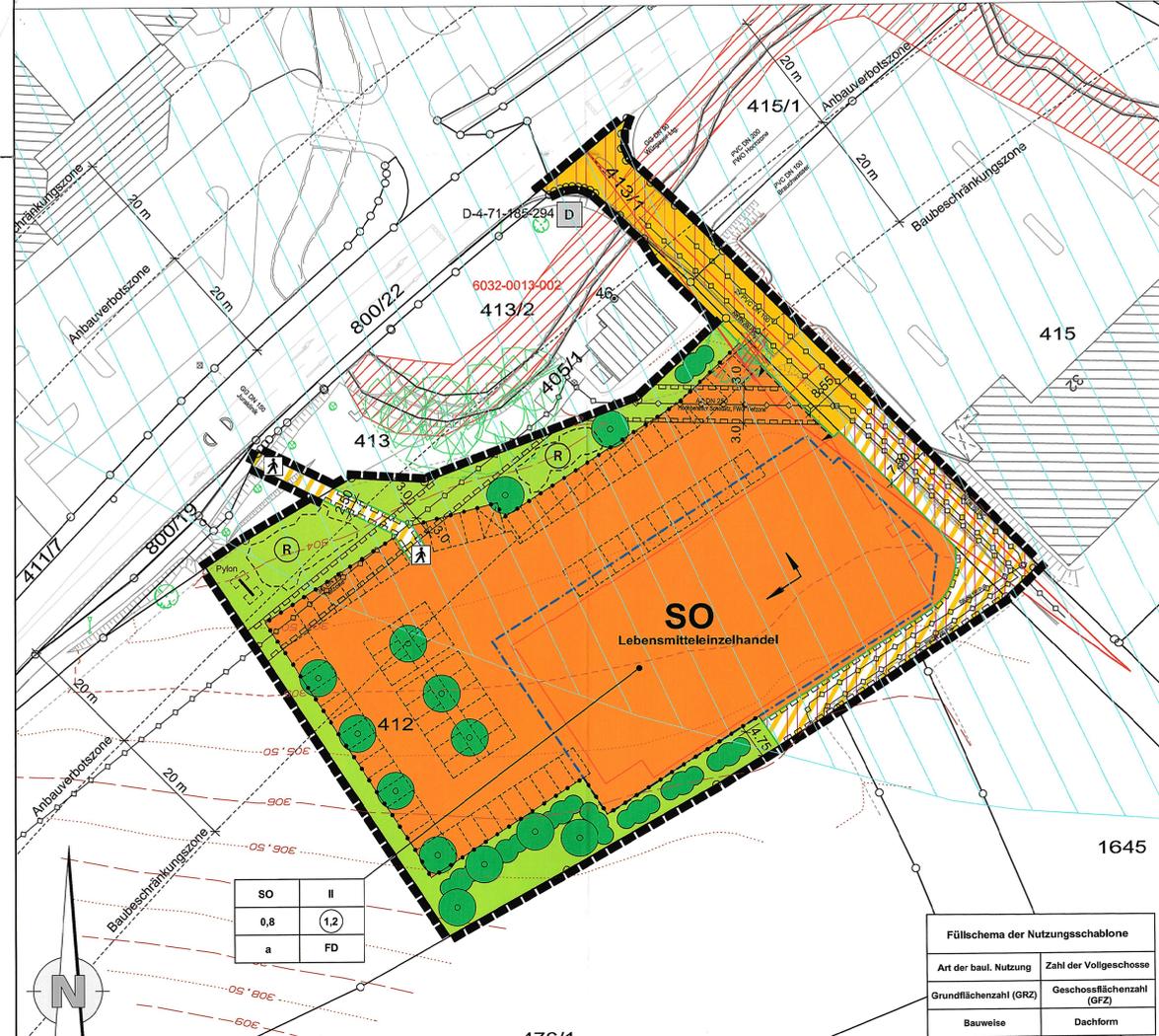




Stadt Scheßlitz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Oberend - Süd"

Maßstab M 1 : 500



| Füllschema der Nutzungsschablone | |
|----------------------------------|---------------------------|
| Art der baul. Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
| SO | II |
| 0,8 | 1,2 |
| a | FD |
| Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ) |
| Bauweise | Dachform |

I. PRÄAMBEL

Der Rat der Stadt Scheßlitz beschließt den von der Ingenieurkollaboration Höhnen & Partner ausgearbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (VBPP/GOP) "Oberend - Süd" in der Fassung vom 09.06.2015 als Satzung. Rechtsgrundlagen des VBPPs/GOPs sind

- das **Baugesetzbuch** (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist,
- die **Baunutzungsverordnung** (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- die **Planzeichenverordnung** (**PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, sowie
- die **Bayerische Bauordnung** (**BayBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007 S. 588, BayRS 2132-1/-1), letzte berücksichtigte Änderung: Art. 82, 83 und 84 geändert (§ 1 G v. 17.11.2014, 478).

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Lebensmitteleinzelhandel", § 11 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
Max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ), § 19 Abs. 1 BauNVO
Max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), § 20 Abs. 2 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, § 20 Abs. 1 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
Abweichende Bauweise (a), § 22 Abs. 4 BauNVO; es sind Gebäudelängen über 50,0 m zulässig
Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNVO
Hauptgebäudeorientierung, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO
Flachdach (FD) mit Dachneigungen bis max. 8,0°, § 9 Abs. 2 BauGB
- Verkehrsflächen**
Öffentliche Straßenverkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Öffentlicher Geh-/Radweg", § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Feld-/Flurweg und Feuerwehrfahr-/Rettungsweg", § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Ein- bzw. Ausfahrtbereich, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
Bestehende, unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- Grünflächen**
Private Grünflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Anpflanzung von Bäumen (Arten gemäß Pflanzliste 1 in Kap.10 der Begründung, Standorte lagemäßig nicht fixiert), § 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB
Anpflanzung von Sträuchern (Arten gemäß Pflanzliste 1 in Kap.10 der Begründung, Standorte lagemäßig nicht fixiert), § 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB
Rodung von Bäumen und Einzelgehölzen zulässig, sofern bautechnisch notwendig
- Sonstige Planzeichen**
MR Geh-, Fahr-, u. Leitungsrechten zu belastende Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, § 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, § 1 Abs. 4 Nr. 1, § 16 Abs. 5 BauNVO

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung**
Festgesetzt wird ein "Sonstiges Sondergebiet (SO)" gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Lebensmitteleinzelhandel".
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO wird mit 0,8 festgesetzt.
 - Die max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO wird mit 1,2 festgesetzt.
 - Es sind max. zwei Vollgeschosse zulässig.
 - Festgesetzt ist eine max. Nettoverbaufäche von 1.199 m² für Lebensmittel samt Randsortiment im "Non-food-Bereich", inkl. eines Backshops.
 - Die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OK FFB EG) darf eine Höhe von max. 306,00 m üNN nicht überschreiten.
 - Die max. zulässige Flachdachtraufhöhe darf 6,00 m über der OK FFB EG nicht überschreiten. Die max. zulässige Flachdachfirsthöhe darf 7,00 m über der OK FFB EG nicht überschreiten.
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.
 - Die in der nebenstehenden Planzeichnung eingetragene Hauptgebäudeorientierung ist einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).
 - Festgesetzt ist die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Zulässig sind Gebäudelängen über 50,0 m.
 - Verkehrsflächen**
 - Auf den in der nebenstehenden Planzeichnung im Südosten des Geltungsbereichs des VBPPs gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nr. 1645 (Gmkg. Scheßlitz) werden Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Öffentlicher Feld-/Flurweg und Feuerwehrfahr-/Rettungsweg" festgesetzt.
 - Auf den in der nebenstehenden Planzeichnung im Südosten des Geltungsbereichs des VBPPs gekennzeichneten Teilflächen im Bereich der Fl.-Nr. 412 (Gmkg. Scheßlitz) werden Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Feld-/Flurweg nur für Anlieger und Feuerwehrfahr-/Rettungsweg" festgesetzt. Auf die weiteren, diesbezüglich konkretisierenden Festsetzungen hinsichtlich hier zulässiger Nutzergruppen unter Abschnitt III., Ziffer 1.7.4 wird verwiesen.
 - Auf den in der Planzeichnung im Nordwesten des Geltungsbereichs des VBPPs gekennzeichneten Teilflächen im Bereich der Fl.-Nr. 412 (Gmkg. Scheßlitz) werden öffentl. Verkehrsflächen mit der bes. Zweckbestimmung "Geh-/Radweg" festgesetzt. Der Weg ist mit einer Breite von 2,50 m auszuführen.
 - Die festgesetzte öffentl. Verkehrsfläche ist gemäß der Darstellung in der nebenstehenden Planzeichnung in ihrem Verlauf südöstl. der bestehenden Brücke über den Würgrauer Bach auf gesamt 8,55 m (Fahrbahn 6,55 m, Gehweg 1,50 m ent. Westrand, Bankett 0,50 m ent. Ostwand) zu verbreitern.
 - Die Errichtung einer Grundstücks- bzw. -ausfahrt ist nur in dem in der nebenstehenden Planzeichnung gekennzeichneten Bereich zulässig.
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
Neu zu errichtende Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Verlegeweise auszuführen.
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Pro 500 m² Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Artenliste 1 (s. Begründung Kap. 10) in der dort angebenen Pflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall gemäß den Festsetzungen zu ersetzen. Ihre lagemäßige Fixierung ist flexibel. Die Fertigstellungs-/Entwicklungsphase hat den Gehölzeinstand mit einem Dreieck sowie einem Verdunstungsschutz aus Schilfrohrmatte zu sichern bzw. zu schützen.
 - Laut städtischer Stellplatzsatzung ist für je zehn Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Die sich aus der Stellplatzbegrenzung ergebende Baumstückzahl kann auf die sich durch die Regelung unter Abschnitt III., Ziffer 1.6.1 ergebende Baumanzahl angerechnet werden. Darüber hinaus gelten für die Pflege und den Unterhalt der Stellplatzbegrenzung die Ausführungen unter Abschnitt III., Ziffer 1.6.1. analog.
 - Die Ausführungen unter Abschnitt III., Ziffer 1.6.1 gelten für die in der Planzeichnung dargestellten flächigen Strauchpflanzungen analog. Der Heister-/Schilfrohranteil hat hier mind. 30 % der Gesamtfläche auszumachen. Die Pflanzabstände der Gehölze untereinander hat 1,20 m x 1,20 m zu betragen.
 - Sämtliche Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem Baugrundstück herzustellen.
 - Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
 - Entlang des Trassenverlaufs der den Geltungsbereich kreuzenden Trinkwasserdruckleitung (GG DN 250) der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) sind mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Scheßlitz und der FWO zu belastende Flächen von jeweils 3,0 m beidseits der Leitung festgesetzt.
 - Die in der nebenstehenden Planzeichnung im Nordwesten des Geltungsbereichs des VBPPs auf Öffentlichem Geh- und Radweg gekennzeichneten Flächen sind als mit einem Geh- und Fahrradrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen festgesetzt.
 - Die in der nebenstehenden Planzeichnung im Südosten des Geltungsbereichs auf Teilflächen der Fl.-Nr. 412 (Gmkg. Scheßlitz) des VBPPs als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Feld-/Flurweg für Anlieger und Feuerwehrfahr-/Rettungsweg" gekennzeichneten Bereiche sind als mit einem Geh- und Fahrradrecht zu Gunsten der Feuerwehr, der Rettungsdienste sowie der anliegenden/hinterliegenden Grundstücke (verbleibende Restflächen von Fl.-Nr. 412, Fl.-Nr. 478/1, 474, 1644, alle Gmkg. Scheßlitz) zu belastende Flächen festgesetzt.
 - Die in der nebenstehenden Planzeichnung auf Teilflächen der Fl.-Nr. 412 (Gmkg. Scheßlitz) im Südosten des Geltungsbereichs des VBPPs als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Feld-/Flurweg für Anlieger und Feuerwehrfahr-/Rettungsweg" gekennzeichneten Flächen sind als mit einem Leitungsrecht (Schmutzwasserkanal DN 150 PVC, Regenwasserkanal DN 250 PVC) zu Gunsten der Stadt Scheßlitz zu belastende Flächen festgesetzt.
- Baunutzungsrechtliche Festsetzungen**
 - Dachgestaltung**
Zulässig sind Flachdächer bis zu einer Neigung von max. 8,0 Grad. Dachneigungen von unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech sind unzulässig, ebenso aus biotaktischen Materialien.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

- Oberboden/Boden**
Der besondere Schutz des Oberbodens ist zu beachten. Es gelten die sonstigen Vorgaben zum Schutz von Böden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV. Im Gebiet anfallender Oberboden ist profilgerecht zu beseitigen und geordnet in Mieten zu lagern. Er ist bevorzugt innerhalb des Baugrundstücks in Gehölz- und/oder Ansaatflächen wieder einzubringen oder extern als Oberboden wieder zu verwenden.
- Bodendenkmale**
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen) aufgefunden werden, so sind diese unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Seehof) oder die Untere Denkmalschutzbehörde sind umgehend zu informieren (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).
- Alltasten**
Sollte im Rahmen von Erdarbeiten Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o. ä.) einen Alltastverdacht vermuten lässt, so sind die Erdarbeiten sofort einzustellen und das Landratsamt (LRA) Bamberg umgehend zu verständigen. Bei einem Alltastverdacht ist die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 19 BBodSchG angezeigt.
- Pflanzungen**
 - Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken regeln sich nach Art. 47 und Art. 48 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) für den Freistaat Bayern.
 - Bäume/Sträucher dürfen aus Gründen des Gehölzschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zu den Trassenachsen gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Spartenreferat geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im Merkblatt über Baumstandorte und elektr. Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen (Hrsg.: Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen) bzw. die einschlägige DVGW-Richtlinie GW 125 sind zu beachten.
- Dachgestaltung**
Dachbegrenzungsmaßnahmen sowie das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist zulässig.
- Regenwassernutzung**
Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Der Bau von Zisternen ist zulässig und wird empfohlen. Sollten Regenwasserzuleitungen (Zisternen) eingebaut werden, sind die Belange der Trinkwasserverordnung (TVO) und der D 1988 zu beachten. Regenwasserzuleitungen müssen der Kreisverwaltungsbehörde angezeigt werden (TVO § 17).
- Entwässerung/Versickerung**
Im Geltungsbereich anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen, sofern sich der örtliche Baugrund dafür eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab Unterteilte Versickerungsanlage) mind. 1,0 m beträgt und sich keine Verunreinigungen (Alltasten) im Boden befinden. Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben ist die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers zu prüfen und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart zu beachten. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind das DWA-Merkblatt M 153 sowie das DWA Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Für die Ableitung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENDO) bzw. in Oberflächengewässer (TRENDOG) zu beachten. Sollten befestigte Flächen über 1.000 m² entwässert werden, ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens unter Vorlage entsprechender Planunterlagen (4-fach) beim Landratsamt Bamberg (Fachbereich Wasserrecht) zu beantragen. Es wäre je ein

- Nicht überbaute Flächen**
 - Ausschließlich die ständig genutzten Fahrgassen im Bereich der Stellplätze, die Grundstückszufahrt, die Flächen für die Müllabfuhr, für die Einkaufswagensammelstelle, für die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sowie für die Anlieferungsflächen dürfen in Asphalt befestigt werden. Alle übrigen zu weiten auszuführenden (Schotterrasen, Rasenplätze, sickerfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Raser-/Spaltfügen, wassergebundene Bauweisen), sofern der anstehende Untergrund versickerungsfähig ist.
 - Es gelten die Vorgaben der Bekanntmachung über die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen (MAB) Nr. 10/1985, Weiterhin gilt Art. 7 Abs. 1 BayBO. Demnach sind die nicht mit Gebäuden oder mit weiteren auszuführenden (Schotterrasen, Rasenplätze, sickerfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Raser-/Spaltfügen, wassergebundene Bauweisen), sofern der anstehende Untergrund versickerungsfähig ist.
- Untergeordnete Nebenanlagen**
Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Hierzu zählen Flächen, Einrichtungen und/oder bauliche Anlagen für die Müllagerung, für Einkaufswagensammelstellen, Fahrradstellplätze o. ä.
- Stellplätze**
Es gilt die städtische Stellplatzsatzung in der letztgültigen Fassung.
- Beleuchtung**
Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Falter und dgl. dürfen für die Beleuchtung der Außen-/Frei-/Parkplatzanlagen ausschließlich Natriumdampflampen ohne UV-Anteil im Lichtspektrum und/oder LED-Lampen verwendet werden.
- Abstandsflächen**
Es gilt Art. 6 BayBO.
- Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen**
Auf die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr gemäß Art. 5 der BayBO. Weiterhin sind die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie die der DIN 14 090 einzuhalten.
- Einfriedigungen**
 - Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m (einschließlich eines potenziellen, max. 0,20 m hohen Zaunsockels) nicht überschreiten. Zäune sind zu hinterplanzen (Arten, Pflanzqualitäten usw. s. Begründung Kap. 10). Anstelle von Zäunen können Hecken gepflanzt werden. Die Errichtung von Einfriedigungs- und/oder Stützmauern ist unzulässig.
 - Potenziell notwendig werdende Einfriedigungen im Bereich von Sichtfeldern entlang der Erschließungsstraßen dürfen eine Höhe von max. 0,80 m über dem Straßenniveau nicht überschreiten. Potenziell notwendig werdende Einfriedigungen entlang gemeinsamer Grenzen mit Flächen für die Landwirtschaft sind um 0,50 m versetzt innerhalb des Vorhabensgebietes zu errichten.
- Grünordnerische Festsetzungen**
Die Verwendung nicht heimischer, nicht standortgerechter Gehölze ist unzulässig. Für die Ausführung von Gehölzpflanzungen sind die in der Artenliste 1 (s. Begründung Kap. 10) aufgeführten Arten zu verwenden.
- Artenschutzrechtliche Festsetzungen**
Gebirgszonen sind gemäß Art. 16 BayNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit, demnach in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.

V. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- Vorh. Hauptgebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Wassersensible Bereiche (die diesbezüglichen Hinweise in Kap. 7.4 der Begründung sind zu beachten); mit zeitweise erhöhten Grundwasserständen ist zu rechnen
- Vorh. Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Höhenschichtlinien (Urgelände)
- Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern/Flachland (mit Biotopnummer)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen, § 9 Abs. 6 BauGB (hier D-4-71-185-294)
- Anbauverbots- und Baubeschränkungszone (jeweils 20 m)
- Anordnung Stellplätze u. Fahrgasse (die tatsächliche Anordnung bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten)
- Sichtdreieck, Anfahrtsicht V = 50 km/h
- Maßkette
- Flächenanteil des VBPPs, der nicht Bestandteil des VEPs ist
- Unverbindlicher Standortvorschlag für zukünftig ggf. notwendig werdendes Regenrückhaltebecken in naturnah gestalteter Erdaubweise



Stadt Scheßlitz Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Oberend - Süd" Maßstab M 1 : 500

Entwurfsverfasser: **HOHNEN & PARTNER**
INGENIEURKOLLABORATION
BERATUNGS- UND INGENIEURBÜRO
FÜR ARCHITECTUR UND URBAN DESIGN
Landschaftsplanung
179 574

Entwurf: 18.11.2014
Satzung: 09.06.2015

- Der Stadtrat der Stadt Scheßlitz hat in seiner Sitzung vom 19.08.2014 die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Oberend - Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2014 bis 30.01.2015 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2014 bis 30.01.2015 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Scheßlitz hat mit Beschluss des Stadtrats vom 09.06.2015 den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.06.2015 als Satzung beschlossen.
Stadt Scheßlitz, den 18. Juni 2015
1. Bürgermeister
Stadt Scheßlitz
- Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 20.07.2015 Az. 412-6102-3366 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
Landratsamt Bamberg
(Siegel der Genehmigungsbehörde)
Dorsch
Verwaltungsamt
- Ausgefertigt: 2.7. Juli 2015
Stadt Scheßlitz, den 2.7. Juli 2015
1. Bürgermeister
Stadt Scheßlitz
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 21.08.2015 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Stadt Scheßlitz, den 2.6. Aug. 2015
1. Bürgermeister
Stadt Scheßlitz